

werden. Jedenfalls bekam ich den Eindruck, daß unsere Justizorgane quasi wie Marionetten des Großkapitals agieren. Das ist mir zu simpel gestrickt, da man bereits auf der Ebene der Normgenese kritisch ansetzen muß. Hierzu gibt es eine weitere interessante Bremer Studie, die den Gesetzgebungsprozeß am Beispiel des 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität analysiert, und zwar wiederum unter einer herrschaftstheoretischen Perspektive (vgl. die Monographie von Savelsberg Brühl, Politik und Wirtschaftsstrafrecht, Opladen 1988).

Also: Herrschaft ist für uns ein weiteres wichtiges Stichwort. Unter einer solchen Perspektive geraten auch sozialistische Länder und ihre justitiellen Instanzen ins Blickfeld. Entsprechende herrschaftskritische Forschungen vermißt aber der Betrachter der sozialistischen Kriminalsoziologie. Aus handlungsprozesse wären vermutlich auch in dortigen Strafprozessen zu finden, und zwar z. B. im Bereich der Strafjustiz, die sich mit Fällen von politischer Brisanz auseinandersetzen hat oder hatte (z. B. in den 50er Jahren).

Sollte die „Keule“ von Buchholz sich letztlich als Bumerang erweisen? Die aktuellen tagespolitischen Ereignisse lassen jedenfalls auf solche herrschaftskritischen Forschungen auch in der DDR hoffen.

Ich würde Ihnen gern eine Erwiderung auf den Beitrag von Buchholz anbieten.

Kai-D. B u s s m a n n,  
wiss. Mitarbeiter am Forschungsbereich 8  
der Universität Bremen

Die Redaktion NJ sieht dem Erwiderungsbeitrag mit Interesse entgegen.

### Neues Konzept für „Neue Justiz“

Ich möchte anregen, das bisherige Unterstellungsverhältnis der „Neuen Justiz“ im Zuge der allgemein erforderlichen Veränderungen der Rechtspraxis zu überdenken und neu zu regeln. Eine der Ursachen, warum die „Neue Justiz“ in den letzten Jahren ein im großen und ganzen apologetisches und kein kritisches Verhältnis zur Gesetzgebungs-, Staatsanwaltschafts- und Justizpraxis bezogen hat, liegt gewiß darin, daß die Zeitschrift in ein Unterordnungsverhältnis zu diesen Organen geraten ist. Aus diesem Grund scheint es mir dringend geboten, die Zusammensetzung des Redaktionskollegiums zu überdenken, um von der personellen Seite her die Gewähr dafür zu bieten, daß diese Zeitschrift der gesellschaftlichen Veränderungskonzeption in Zukunft gerecht wird. Es dürfte, um wenigstens ein Beispiel anzuführen, künftig nicht mehr tragbar sein, daß der Abdruck von Gerichtsurteilen dergestalt limitiert wird, wie in der letzten Zeit und daß er auch noch von der Zustimmung höherer Justizorgane abhängig gemacht wird, obwohl es sich doch laut Verfassung und den entsprechenden

Prozeßordnungen um öffentlich zu verkündende Urteile handelt, die auch dann keinen Schaden nehmen, wenn der veröffentlichte Entscheidungsinhalt in einer Anmerkung einer wissenschaftlich-kritischen Betrachtung unterzogen wird.

Prof. Dr. habil. Hermann K l e n n e r, Berlin

### Unzumutbare Arbeitsbedingungen an einem Kreisgericht

Die in NJ 1989, Heft 10, S. 425 veröffentlichte Information über die Beratung des Ministeriums der Justiz mit den Direktoren der Bezirksgerichte behandelte u. a. den Stand der Vorbereitung der Gerichte auf die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen. Soweit dort eingeschätzt wird, „daß die organisatorischen und materiell-technischen Voraussetzungen für die qualitätsgerechte Lösung der neuen Aufgaben geschaffen worden sind“, trifft dies für das Kreisgericht Potsdam-Stadt in keiner Weise zu.

Vielmehr hat sich infolge des schlechten Bauzustandes des Gerichtsgebäudes (z. T. Schwammbefall und Einsturzgefahr) sowie wegen fehlender Räumlichkeiten für Richter und Mitarbeiter die Situation derart verschlechtert, daß die Arbeit gegenwärtig nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich ist. Nur einige Beispiele: Die Zimmerkapazität ist seit langem übermäßig ausgelastet, so daß Aktenschranke zum Teil auf den Fluren stehen müssen und ab 1990 weiterer Platz für Akten, überhaupt fehlt. Verschiedentlich sitzen zwei Richter mit ihren Schöffen in einem Zimmer, so daß die Arbeitsfähigkeit der Kammer nicht gewährleistet ist, da andernfalls das Beratungsgeheimnis verletzt werden würde. Von der Raumnot sind auch die Sekretäre bei der Klageaufnahme in der Rechtsantragstelle betroffen. Diese Bedingungen sind dem Ansehen und der Arbeitsfähigkeit des Gerichts in höchstem Grade abträglich.

Da unsere Bemühungen, über den Rat der Stadt Potsdam zu Veränderungen zu kommen, bislang scheiterten, haben wir uns mit einer ausführlichen Darstellung der Sachlage und Lösungsvorschlägen an den Minister der Justiz gewandt.

Bettina Lee-tz,  
Richter am Kreisgericht Potsdam-Stadt

Das Ministerium der Justiz teilte uns hierzu folgendes mit:

Wir sind seit langem bemüht, in Zusammenarbeit mit dem Direktor des Bezirksgerichts Potsdam die bekannten unzulänglichen Arbeitsbedingungen beim Kreisgericht Potsdam-Stadt abzuändern. Bisher von den örtlichen Organen angebotene Lösungsvarianten waren nicht realisierbar. Eine Veränderung dieses Zustandes kann nur über die örtlichen Staatsorgane erwirkt werden. Das soll in der nächsten Zeit durch die Freisetzung von Verwaltungsgebäuden erfolgen. Die Realisierung dieser Zusage obliegt unserer Kontrolle.

## Rechtsprechung

### Arbeitsrecht \* 1

#### §§ 124 Abs. 5, 126 Abs. 3 AGB.

Ist der dem Werk tätigen auszuhändigende Nachweis über die Lohnberechnung so gestaltet, daß der Werk tätige eine Überzahlung von Lohn gar nicht erkennen konnte, so mangelt es an den Voraussetzungen für eine Rückzahlungspflicht nach §§ 126 Abs. 3, 128 AGB.

OG, Urteil vom 29. September 1989 — OAK 29/89.

Der Verklagte, der beim Kläger zunächst als Produktionsarbeiter beschäftigt war, übernahm ab 1. Februar 1987 auf der Grundlage eines Änderungsvertrags eine Tätigkeit als Schichtmeister. Entsprechend den für seine neue Arbeitsaufgabe geltenden Eingruppierungsunterlagen stand ihm ein Gehalt nach der Gehaltsgruppe G10 zu (Grundgehalt von 1 150 M plus 170 M leistungsorientierter Gehaltszuschlag). Tatsächlich wurde ihm aber, bedingt durch einen von ihm nicht zu vertretenden Fehler, ein monatlich um 100 M höheres Grundgehalt (1 250 M) gezahlt. Der Verklagte orientierte sich jeweils nur an dem zur Auszahlung kommenden Nettobetrag. Dieser lag etwa in der Höhe, die ihm zuvor mit Übernahme der neuen Tätigkeit in Aussicht gestellt worden war. Die Überzahlung des Gehalts seit Februar 1987 wurde erst

im Oktober 1988 bemerkt, als der Verklagte seine Verwunderung darüber zum Ausdruck brachte, daß ein anderer Werk tätiger bei gleicher Entlohnungsgrundlage wie er weniger FDGB-Beiträge zu zahlen hatte. Die Überprüfung durch den Betrieb ergab, daß der Verklagte seit Februar 1987 zu viel Gehalt erhalten hatte. Der Verklagte zahlte daraufhin für die letzten beiden Monate den überzahlten Gehaltsbetrag freiwillig an den Betrieb zurück, lehnte aber eine Rückzahlungspflicht nach § 126 Abs. 3 AGB ab. Auch die BGL sprach sich gegen eine Rückzahlungspflicht des Verklagten nach § 126 Abs. 3 AGB aus.

Der Kläger forderte die Rückzahlung des zuviel gezahlten Gehalts für die Zeit vom Juni 1987 bis Juli 1988 in Höhe von jeweils 100 M, insgesamt 1 400 M. Die Konfliktkommission wies diesen Antrag ab, da die Voraussetzungen des § 126 Abs. 3 AGB nicht gegeben seien.

Auf den Einspruch des Klägers hob das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission auf und verurteilte den Verklagten entsprechend dem Antrag des Klägers. Es bejahete eine erhebliche und deshalb für den Kläger offensichtliche Überzahlung des Lohnes i.S. des § 126 Abs. 3 AGB.

Das Bezirksgericht wies die gegen das Urteil des Kreisgerichts eingelegte Berufung des Verklagten als unbegründet ab.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.